Schleswig-Holstein
Der echte Norden

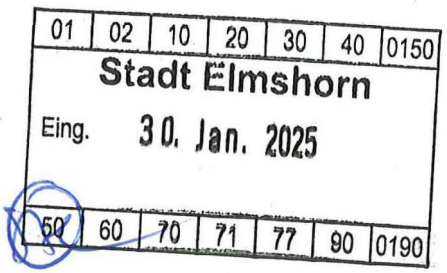
Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein
Lärchenweg 17 | 24242 Felde

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 332

Stadt Elmshorn, Der Oberbürgermeister

Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn



Ihr Zeichen:
Ihr Antrag vom: 28.11.2024

Sachbearbeiter:

Telefon:
Telefax:

27.01.2024

Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittelbelastung: Neubau Ufersicherung Ecke Julius-Leber-Straße/Krückau in Elmshorn (gem. der von Ihnen zur Verfügung gestellten .shp Datei)

Verfügung zur Durchführung von Sondierungsmaßnahmen und ggf. weiteren Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes

Sehr geehrte ,

auf Antrag vom 28.11.2024 wurde festgestellt, dass es sich bei dem angefragten Bereich vollständig um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Gemäß §§ 174, 176 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein - Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) ergeht daher folgende Verfügung:

I. **Vor Errichtung baulicher Anlagen und dem Beginn von Tiefbauarbeiten sind die in der Anlage ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsflächen auf Kampfmittel zu überprüfen. Der Umfang der Überprüfung richtet sich nach dem konkreten Bauvorhaben und dem festgestellten Kampfmittelverdacht.**

II. **Vor Abschluss der unter I. genannten Überprüfungsmaßnahmen dürfen auf den Kampfmittelverdachtsflächen keine bodeneingreifenden Maßnahmen durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden.**

III. **Vor Abschluss der unter I. genannten Überprüfungsmaßnahmen darf auf den Kampfmittelverdachtsflächen nicht geankert oder gestelzt werden. Ein Absetzen von Steinen oder anderem Schüttgut ist nicht zulässig.**

1. Begründung

Am 28.11.2024 beantragten Sie die Überprüfung der o.g. Fläche. Diese wurde luftbildtechnisch unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und ggf. zusätzlichen historischen Daten (Gemeinderecherchen, Fachliteratur, Schadenskarten u.a.) visuell ausgewertet. Diese Kombination der unterschiedlichen Quellen aus dem Kampfmittelinformationssystem, lassen einen fundierten Rückschluss auf eine mögliche Kampfmittelbelastung der Fläche nach derzeitigem Informationsstand zu.

1.1. Ergebnis der Auswertung historischer Daten (landseitig)

Es können landseitig Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter und Gebäudeschäden) festgestellt werden. Zusätzlich liegt dem Kampfmittelräumdienst ein Schadensplan der Stadt Elmshorn vor. Auf diesem Plan wurden Zerstörungen im Bereich der angefragten Fläche dokumentiert. Konkrete Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten nicht erlangt werden. Konkrete Bombenblindgängerhinweispunkte konnten nicht festgestellt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst bekannt.

1.2. Bewertung

Landbereich:

Dem Auswertungsergebnis zu Punkt 1. folgend, handelt es sich bei der angefragten Fläche um eine Kampfmittelverdachtsfläche. Das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Bombenblindgängern kann vorläufig noch nicht ausgeschlossen werden. Hintergrund sind mögliche Einflussfaktoren wie Verschattungen, mangelnde Bildqualität, Schutt- oder Bodenüberlagerung durch explodierte Bomben, Auf Sedimentierung, Kolkbildung, mögliche absichtliche Versenkung von Kampfmitteln oder der Verbleib dieser durch vorangegangene Kampfhandlungen u. a., welche die Identifizierung von Bombenblindgängerhinweispunkten wesentlich erschweren können. **Demzufolge muss auf der angefragten Fläche der geplanten baulichen Anlage bzw. der bodeneingreifenden Maßnahmen eine Überprüfung mittels Sondiertechnik erfolgen,** um den festgestellten Kampfmittelverdacht abschließend bewerten zu können.

Wasserbereich:

Dem Auswertungsergebnis zu Punkt 1.1 folgend, handelt es sich bei der angefragten Wasserfläche um eine Kampfmittelverdachtsfläche. Das Vorhandensein von Bombenblindgängern / verklappter Munition kann vorläufig noch nicht ausgeschlossen werden.

Demzufolge muss auf der angefragten Wasserfläche der geplanten Baumaßnahme bzw. der bodeneingreifenden Maßnahmen eine Überprüfung mittels Sondiertechnik erfolgen, um den festgestellten Kampfmittelverdacht abschließend bewerten zu können (vgl. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung).

1.3. Sondierarbeiten

Entsprechend der unter Punkt 1.2. benannten Bewertung muss ein geeignetes Verfahren gewählt werden, um den bestehenden Kampfmittelverdacht durch eine mögliche Belastung mit **Abwurfmunition und verklappte Munition** vor Ort zu überprüfen. Für alle Bereiche ist darauf zu achten, dass die lokalen Gegebenheiten wie Bodenbeschaffenheit, Verunreinigungen durch Bauschutt, Auffüllungen, vorhandenen Gebäudestrukturen und/oder Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Zur Feststellung von anthropogenen Störungen im Erdreich und zur Festlegung des Bombenhorizonts (max. Tiefe unterhalb der Geländeoberkante von 1945, in dem Bombenblindgänger vermutet werden können) ist ggf. ein Bodengutachten heranzuziehen.
Für den Wasserbereich ist darauf zu achten, dass die lokalen Gegebenheiten wie Wassertiefe, Auftrag von Sedimenten, Auffüllungen, oder Ausbaggerungen berücksichtigt werden. Die Sondiertiefe in den stehenden Gewässergrund (gem. Peilplänen von 1945 und in der Nordsee Peilpläne von 1945 bei Niedrigwasser) ist abhängig von der Wassersäule und beträgt bei der Suche nach Abwurfmunition ≥ 50kg 8 Meter unter Wasseroberfläche.

1.4. Rechtliche Grundlage

Die Verfügung erfolgt auf Grundlage der §§ 174, 176 Abs. 2 Satz 1 LVwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Kampfmittelverordnung. Es handelt sich um eine notwendige Maßnahme zur Abwehr von potentiell tödlichen Gefahren für Personen durch Kampfmittel. Diese überwiegen die für Sie aus dieser Verfügung entstehenden Nachteile, insbesondere die Einschränkungen der Eigentums- oder Nutzungsrechte.

2. Hinweise

Die Amtshandlungen des Kampfmittelräumdienstes sind gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung generell gebührenpflichtig.

Die vorgenannten Maßnahmen werden grundsätzlich vom Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Dem/der Eigentümer/In oder anderen Nutzungsberechtigten kann jedoch gestattet werden, ein geeignetes Fachunternehmen mit den unter Punkt 3 genannten Sondierarbeiten zu beauftragen.

Pläne zu Versorgungsleitungen, sonstigen Leitungen sowie ggf. Bau- bzw. Bodengutachten sind für die Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes vorzuhalten.

Die Kampfmittelverdachtsflächen sind entsprechend der aktuellen Technischen Anweisung des Kampfmittelräumdienstes zu untersuchen.

Zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise setzen Sie sich bitte mit dem Servicebüro des Kampfmittelräumdienstes **unter der Rufnummer 04340-4049-410/412** in Verbindung.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen zur Errichtung einer baulichen Anlage oder bodeneingreifenden Maßnahmen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich. Begründet wird diese Vorgehensweise durch den stetigen Zukauf von Kriegsluftbildern, Fortschritte in der Auswertetechnik und Zugang zu bisher unbekannten Archivalien die ggf. zu neuen Erkenntnissen zur potentiellen Kampfmittelbelastung führen können.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Abschrift beigefügt werden.
Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Merkblatt

Geschichtliche Einordnung:

Zum Ende des Zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte nicht durch alliierte Streitkräfte besetzte Bundesland. Aus diesem Grund zogen sich Wehrmachtseinheiten dorthin zurück, um sich anschließend aufzulösen und in Kriegsgefangenschaft genommen zu werden. Das Wissen über die bevorstehende Gefangennahme führte bei etwa 1,5 Millionen Soldaten dazu, dass diese sich allerorts ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Weiterhin wurde Munition in Kampfhandlungen verschossen, versprengt oder auf andere Art entsorgt. Dadurch kann es verbreitet zu Zufallsfunden der vorgenannten militärischen Gegenstände kommen.

Augenscheinlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beleg für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.